

AU-PAIR IN ÖSTERREICH

Sehr geehrte Gastgeberin,
sehr geehrter Gastgeber,

der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit der Verordnung festgelegt, dass ausländische **Au-Pair-Kräfte**, die **zwischen 18 und 28** Jahre alt sind, ab 1. April 2001 ohne weitere Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für maximal **ein Jahr** beschäftigt werden dürfen,

SOFERN die Gastfamilie diese Tätigkeit zwei Wochen vor Beginn der Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsmarktservice anzeigt

UND das Arbeitsmarktservice eine Anzeigenbestätigung ausgestellt hat.

Bitte zeigen Sie das beabsichtigte Au-Pair-Verhältnis rechtzeitig bei Ihrem zuständigen Arbeitsmarktservice an.

Zusammen mit der Anzeige ist dem AMS auch eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Ausfertigung des Au-Pair-Vertrages vorzulegen.

Zum Nachweis darüber, wann Ihre Anzeige beim AMS eingelangt ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Formulare für die Anzeige sowie ein Muster des Au-Pair-Vertrages liegen bei allen AMS-Geschäftsstellen auf oder können auch von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Rechte und Pflichten des Au-Pair

Au-Pairs sind ausländische Schülerinnen oder Studentinnen, die durch ihren Aufenthalt in Österreich ihre im Ausland erworbenen Deutschkenntnisse vertiefen und das österreichische Kultur- und Gesellschaftsleben kennenlernen möchten. Das Au-Pair verpflichtet sich, leichte Hausarbeiten zu verrichten und die Betreuung der Kinder der Gastfamilie im Ausmaß von insgesamt höchstens 25 Wochenstunden zu übernehmen.

Die Gastgeber verpflichten sich, dem Au-Pair für diese Tätigkeiten ein wöchentliches Taschengeld von ATS 800,-- (€ 60,--) zu bezahlen, ein Einzelzimmer und volle Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

Der Gastgeber hat sich davon zu überzeugen, dass das Au-Pair in seinem Heimatland über eine für die Vertragsdauer gültige Kranken- und Unfallversicherung verfügt, die auch in Österreich einen diese Risiken voll abdeckenden Versicherungsschutz gewährt. Ist das nicht der Fall, hat der Gastgeber auf seine Kosten das Au-Pair in Österreich zu versichern.

Voraussetzungen für die Anzeigenbestätigung

Das Arbeitsmarktservice stellt binnen zweier Wochen eine Anzeigenbestätigung für **sechs Monate** aus, wenn die Au-Pair-Kraft

- nicht jünger als 18 und nicht älter als 28 Jahre ist,
- erlaubt vermittelt wurde,
- in den letzten fünf Jahren nicht bereits ein Jahr als Au-Pair-Kraft in Österreich beschäftigt war und

die Gewähr gegeben ist, dass der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Tätigkeit dem eines Au-Pair-Verhältnisses entspricht.

Beantwortet das Arbeitsmarktservice die Anzeige innerhalb dieser zweiwöchigen Frist nicht, darf die Beschäftigung vorerst ohne Anzeigenbestätigung aufgenommen werden. Lehnt das AMS die Ausstellung der Anzeigenbestätigung in der Folge ab, muss die begonnene Beschäftigung umgehend, längstens jedoch **binnen einer Woche** nach Zustellung des Bescheides, beendet werden.

Fortsetzung des Au-Pair-Verhältnisses

Soll das Au-Pair-Verhältnis über die sechsmonatige Geltungsdauer der Anzeigenbestätigung hinaus fortgesetzt werden, zeigen Sie bitte möglichst **vier Wochen vor dem Ablauf** der laufenden Berechtigung Ihrer AMS-Geschäftsstelle die Fortdauer des Au-Pair-Verhältnisses an.

Ist die Höchstdauer von einem Jahr innerhalb der letzten fünf Jahre noch nicht erschöpft und liegt kein anderer Versagungsgrund vor, kann eine neuerliche Anzeigenbestätigung ausgestellt werden. Eine Beschäftigung über die Jahresfrist hinaus ist nicht zulässig.

Das Aufenthaltsrecht des Au-Pair

Die Anzeigenbestätigung berechtigt zwar zum Antritt des Au-Pair-Verhältnisses, **nicht** aber zum rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich.

Das Aufenthaltsrecht muss von der Au-Pair-Kraft selbst an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beantragt werden. Bei der Antragstellung ist die Anzeigenbestätigung vorzulegen, sie ist eine der Voraussetzungen für die Erlangung des erforderlichen Aufenthaltstitels nach dem Fremdenengesetz 1997.

Wird das Au-Pair-Verhältnis fortgesetzt, muss die Au-Pair-Kraft die Aufenthaltsberechtigung wiederum an einer (zB der nächstgelegenen) österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland unter Vorlage der neuen Anzeigenbestätigung beantragen.

Für weitere Fragen stehen die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AMS Österreich